

Besuchsregelungen für die Senioreneinrichtungen

(gilt ab 23.11.2021 bis auf Weiteres)

Zum Schutz der Menschen in stationären Einrichtungen ist es weiterhin angezeigt mit Besuchen sensibel umzugehen. Das Ziel ist vulnerable Personen bestmöglich zu schützen und mögliche negative psychische Folgen für die Bewohner*innen aufgrund der Infektionslage zu vermeiden. (s. Rahmenkonzept vom 23.07.21, Bay. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege)

Aus diesem Grund bitten wir Sie, die folgenden Regeln sorgfältig zu beachten und einzuhalten. Mit einem möglichst reibungslosen Ablauf soll allen Besucher*innen der Kontakt zu ihren Angehörigen ermöglicht werden:

- Alle Besucher benötigen einen negativen Testnachweis nach § 3 Abs. 4 der 14. BayIfSMV. Dies gilt auch für geimpfte bzw. genesene Besucher*innen. Testnachweise sind in schriftlicher oder elektronischer Form unaufgefordert vorzulegen.
 - Folgende Testungen sind möglich:
 - PCR-Test, welcher maximal 48 Stunden alt ist
 - PoC-Antigenschnelltest, welcher maximal 24 Stunden alt ist
 - Selbsttest, welcher vor Ort unter Aufsicht vom Besucher selbst durchgeführt wird

Wir bitten Sie die bestehenden PCR- und PoC-Testungsangebote zu nutzen und auf Selbsttestungen vor Ort zu verzichten, da dies zu massiven Wartezeiten für Besucher*innen und Bewohner*innen führt. Sofern die personellen Kapazitäten eine Aufsicht der Selbsttestungen vor Ort nicht möglich machen, müssen Besuche von den Einrichtungen leider kurzfristig abgesagt werden.
 - Besuche sind ausschließlich mit eigens mitgebrachter **FFP2-Maske ohne Ventil** möglich, welche innerhalb der Einrichtung und **zu jeder Zeit** zu tragen ist
- Ausnahmen:
- keine Maskenpflicht für Kinder bis zum 6. Geburtstag
 - Pflicht zur medizinischen Gesichtsmaske für Kinder ab 6. bis 12. Geburtstag
 - Personen mit ärztlicher Bescheinigung, dass das Tragen aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist (Diagnose, lat. Bezeichnung oder ICD-10-Klassifizierung in schriftlicher Form notwendig sowie den Grund warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt)
- **Es gilt weiterhin und stets: Besucher mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen dürfen die Einrichtung in keinem Fall betreten. Dies gilt auch für Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer Corona-infizierten Person hatten.**
 - **Die Kontaktdaten aller Besucher werden am Empfang vor dem Besuch registriert.**
 - **Sollten Besuche außerhalb der Einrichtung geplant sein, sollten alle externen Personen im Vorfeld einen PoC-Test oder PCR-Test durchführen, um eine Infektion auszuschließen.**

Die geltenden Hygieneregeln sind ohne Ausnahme von Allen anzuwenden (sog. AHA+L-Regel). Reduzierungen von Hygienemaßnahmen aufgrund abgeschlossener Impfungen, Genese oder negativem Testergebnis sind nicht möglich.

Um Wartezeiten zu vermeiden und der Hygiene bestmöglich gerecht zu werden sollten im Vorfeld Besuche vereinbart werden.

In den Häusern stehen Mitarbeiter*innen der Verwaltung und der Betreuung zur Unterstützung bereit. Bitte nehmen Sie diese Hilfe bei Fragen und Herausforderungen wahr.

Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gilt die Hausrecht-Regelung.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Herzliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'G. Schneider', written in a cursive style.

Abteilung Senioreneinrichtung